

Stadt Zürich Stadtrat Stadthaus Postfach, 8022 Zürich

Tel. 044 412 31 01 Fax 044 212 85 20 www.stadt-zuerich.ch/stadtrat

Gemeinderat der Stadt Zürich Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach 8022 Zürich

Zürich, 2. März 2022

Liegenschaften Stadt Zürich, Ergänzung von 45 Baurechtsverträgen mit gemeinnützigen Bauträgerschaften

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat ermächtigte den Stadtrat mit Beschluss Nr. 4789 vom 12. März 2014 (GR Nr. 2013/412), die 100 vor dem Jahr 2007 abgeschlossenen Baurechtsverträge mit gemeinnützigen Bauträgerschaften mit der Option für eine Vertragsverlängerung um zweimal 15 Jahre zu ergänzen. Zudem sollten die Verträge mit der Bestimmung über die analoge Beachtung der Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von städtischen Wohnungen (VGV, AS 846.100) bezüglich Belegung und Zweitwohnsitz erweitert werden.

Das Vorhaben wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. 45 Vertragsnachträge wurden öffentlich beurkundet und gestützt auf den STRB Nr. 1021/2021 (Beilage 1) grundbuchlich vollzogen. Mit der vorliegenden Zuschrift erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat i. S. v. GRB Nr. 4789/2014, Dispositiv-Ziffer 2, Bericht über den Vollzug des Geschäfts.

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 6. Mai 2014 informierte Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) die betroffenen gemeinnützigen Bauträgerschaften über den vom Gemeinderat erlassenen Beschluss bezüglich der Ergänzung der vor dem Jahr 2007 abgeschlossenen Baurechtsverträge mit einer Option für eine Vertragsverlängerung um zweimal 15 Jahre und der Bestimmung über die analoge Beachtung der VGV bezüglich Belegung und Zweitwohnsitz. Aufgrund von verschiedenen Anfragen seitens der Verbandsmitglieder (gemeinnützige Bauträgerschaften) im Zusammenhang mit den angebotenen Vertragsergänzungen trat der Verband für Wohnbaugenossenschaften Schweiz, Regionalverband Zürich (wbg-zh) in Kontakt mit LSZ. Die Anfragen betrafen vor allem Unklarheiten bezüglich der Belegungsvorschriften und den kurzen Verlängerungsdauern von 2 × 15 Jahren. Im Rahmen der Gespräche ersuchte wbg-zh um Sistierung des Projekts aufgrund des zu diesem Zeitpunkt im Gemeinderat pendenten Neuerlasses der VGV.

Nach Inkrafttreten der neuen VGV per 10. Januar 2018 richtete sich LSZ erneut an die Bauberechtigten und fragte an, ob diese mit der Ergänzung ihrer jeweiligen Baurechtsverträge mit den genannten Bestimmungen einverstanden sind. Anlässlich einer am 1. Oktober 2018 durch wbg-zh durchgeführten Informationsveranstaltung konnten verschiedene Fragen der



Bauträgerschaften durch LSZ geklärt werden. Wbg-zh unterstützte in der Folge die Vertragsanpassungen.

Ergänzung von 45 Baurechtsverträgen

Von den 100 gemeinnützigen Baurechtsverträgen wurden 45 mit den hiernach aufgeführten Bestimmungen ergänzt bzw. die entsprechenden Vertragsnachträge öffentlich beurkundet und grundbuchlich vollzogen (vgl. Liste gemäss Beilage 2). Bei 45 Baurechtsverträgen verzichteten die betroffenen Bauträgerschaften auf eine entsprechende Vertragsergänzung. Als Hauptgrund für den Verzicht wurde die Pflicht zur analogen Anwendung der Bestimmungen der VGV in Bezug auf die Belegung genannt. Diese weicht in mehreren Fällen von bestehenden genossenschaftlichen Vermietungsreglementen ab. Bei 9 der 100 bestehenden vor 2007 abgeschlossenen Baurechtsverträgen wurde bereits eine Verlängerung des Baurechts vereinbart bzw. ist eine entsprechende Vereinbarung pendent, 1 Baurechtsvertrag wird nicht mehr verlängert.

	Anzahl
Vertragsnachtrag: öffentlich beurkundet und grundbuchlich vollzogen	45
Vertragsnachtrag: Verzicht	45
Vertragsverlängerung: bereits erfolgt / pendent ¹	9
Heimfall ²	1
Total ³	100

¹ Davon vier vollzogene bzw. drei pendente Baurechtsverlängerungen im Sinne der Ausführungen (Basis GRB Nr. 4789/2014) und zwei vor 2014 gesamterneuerte bzw. um 60 Jahre verlängerte Baurechte mit abweichenden Bestimmungen (z. B. in Bezug auf Belegungsvorschriften)

Die öffentlich beurkundeten und im Grundbuch vollzogenen Nachträge zu den vor dem Jahr 2007 mit gemeinnützigen Bauträgerschaften abgeschlossenen Baurechtsverträgen gemäss beigelegter Liste enthalten folgende wesentliche Vertragsbestimmungen:

Option	«Die Bauberechtigte kann 5 bis 10 Jahre vor Ablauf des Baurechts im Sinne einer Option zweimal eine Verlängerung um je 15 Jahre zu den dannzumal geltenden Vertragsbestimmungen schriftlich verlangen, sofern die Stadt keine eigenen Bedürfnisse oder öffentlichen Interessen geltend macht. Der Entscheid hierüber fällt der Stadtrat von Zürich.
	Die Grundeigentümerin kann aufgrund einer eigenen Einschätzung auch verlangen, dass anstelle der bestehenden Überbauung ein Ersatzneubau erstellt wird. In diesem Fall erhält die Bauberechtigte gegenüber anderen Bewerbern ein Vorrecht zum Abschluss eines neuen Baurechtsvertrags zu den dannzumal geltenden Bedingungen. Übt die Bauberechtigte dieses Vorrecht innert 12 Monaten seit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung der Grundeigentümerin nicht aus, entfallen die Verlängerungsoptionen, und die Stadt kann anderweitig über das Baurechtsareal verfügen.»
Vermietung der Wohnungen ¹	«Die Bauberechtigte hat bei der Vermietung ihrer Wohnungen die Ziff. 1.4* (Belegung) und 1.5** (kein Zweitwohnsitz) der Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von städtischen Wohnungen gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 6. September 1995

² Baurecht Initiativ-Genossenschaft Zentrum Zürich-Affoltern / IGZZA, Heimfall per 2027

³ Anzahl gemeinnützige Baurechtsverträge *vor* 2007 gemäss Liste zu GRB Nr. 4789/2014 (GR Nr. 2013/412) korrigiert sich von 101 auf neu 100. Grund: Liste zum GRB enthält Baurechtsvertrag mit «Wohnbaugenossenschaft gesundes Wohnen MCS» vom 12. März 2012 (Abschluss Baurechtsvertrag *nach* 2007 bereits mit Bestimmungen zu Option, Belegung und Zweitwohnsitz).



	(AS 846.100) analog zu beachten. Die Regelung gilt für Mietverhältnisse, die nach Abschluss dieses Nachtrags eingegangen wurden, während der ganzen Mietdauer. Die Bauberechtigte ist verpflichtet, die Mietverträge entsprechend abzufassen und dem Büro für Wohnbauförderung jährlich Bericht zu erstatten.» *In der Regel soll die Personenzahl die Anzahl Zimmer höchstens um 1 unterschreiten. Alleinerziehende werden einem Elternpaar gleichgestellt. Der Raumbedarf für eine freiberufliche Tätigkeit kann angemessen berücksichtigt werden. **Die Vermietung von Wohnungen als Zweitwohnsitz oder an Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Personen in Ausbildung. Diese Bestimmung gilt nur für das betreffende Baurechtsareal. Bei erheblichen dauernden Abweichungen von den Vorgaben hat die Bauberechtigte auf Verlangen der Stadt das entsprechende Mietverhältnis aufzulösen. Die Bauberechtigte hat die notwendigen Einwilligungen der Mietparteien für die für den jährlichen Bericht an das Büro für Wohnbauförderung nötigen Daten vertraglich sicherzustellen.
Vormerkung ver- tragliche Bestim- mungen	Die Parteien vereinbaren, dass – gestützt auf Art. 779a Abs. 2 und Art. 779b Abs. 2 ZGB – der ganze obligatorisch wirkende Teil dieses Baurechtsvertrags (Hauptvertrag mit sämtlichen Änderungen) anlässlich des Vertragsvollzugs (Eintragung der Änderung des Baurechts im Grundbuch) sowohl beim belasteten Grundstück als auch beim Baurechtsgrundstück im Grundbuch vorgemerkt wird und somit für die Rechtsnachfolgenden der Parteien ebenfalls verbindlich ist.
Vorbehalt	Der Abschluss dieser Vertragsänderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat von Zürich. Der Gemeinderat hat die Genehmigungskompetenz dieser Vertragsanpassung mit Beschluss vom 12. März 2014 an den Stadtrat delegiert.
Weiterüberbin- dungspflicht	Die Parteien verpflichten sich, sämtliche nur obligatorisch wirkenden Bestimmungen in diesem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden, mit der Auflage, alle späteren Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu verpflichten.

¹ Der GRB Nr. 4789/2014 bezieht sich auf die alte VGV vom 6. September 1995. Diese wurde per 31. Dezember 2021 ausser Kraft gesetzt. Die Bestimmungen gemäss Ziffern 1.4 (Belegung) und 1.5 (kein Zweitwohnsitz) der alten VGV decken sich inhaltlich mit Artikel 3 der neuen VGV vom 10. Januar 2018 (in Kraft seit 1. Januar 2019).

Die übrigen Bestimmungen der bestehenden Baurechtsverträge und deren allfälligen Änderungen bleiben unverändert bestehen.

Freundliche Grüsse im Namen des Stadtrats

Die Stadtschreiberin

Corine Mauch Dr. Claudia Cuche-Curti

Beilagen:

- 1. STRB Nr. 1021/2021
- 2. Liste der 45 öffentlich beurkundeten und im Grundbuch vollzogenen Nachträge zu den vor dem Jahr 2007 mit gemeinnützigen Bauträgerschaften abgeschlossenen Baurechtsverträgen



Beilage 1:



Beschluss des Stadtrats

vom 6. Oktober 2021

Nr. 1021/2021

Liegenschaften Stadt Zürich, Ergänzung von 45 Baurechtsverträgen mit gemeinnützigen Bauträgerschaften, Genehmigung

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Der Gemeinderat ermächtigte den Stadtrat mit Beschluss Nr. 4789 vom 12. März 2014 (GR Nr. 2013/412), die 100 vor dem Jahr 2007 abgeschlossenen Baurechtsverträge mit gemeinnützigen Bauträgerschaften mit der Option für eine Vertragsverlängerung um zweimal 15 Jahre zu ergänzen. Zudem sollen die Verträge mit der Bestimmung über die analoge Beachtung der Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von städtischen Wohnungen (VGV, AS 846.100) bezüglich Belegung und Zweitwohnsitz erweitert werden.

In der Zwischenzeit wurden 45 entsprechende Vertragsnachträge öffentlich beurkunden und sollen gesamthaft durch den Stadtrat genehmigt werden.

2. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 6. Mai 2014 informierte Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) die betroffenen gemeinnützigen Bauträgerschaften über den vom Gemeinderat erlassenen Beschluss bezüglich der Ergänzung der vor dem Jahr 2007 abgeschlossenen Baurechtsverträge mit einer Option für eine Vertragsverlängerung um zweimal 15 Jahre und der Bestimmung über die analoge Beachtung der VGV bezüglich Belegung und Zweitwohnsitz. Aufgrund von verschiedenen Anfragen seitens der Verbandsmitglieder (gemeinnützige Bauträgerschaften) im Zusammenhang mit den angebotenen Vertragsergänzungen trat der Verband für Wohnbaugenossenschaften Schweiz, Regionalverband Zürich (wbg-zh) in Kontakt mit LSZ. Die Anfragen betrafen vor allem Unklarheiten bezüglich der Belegungsvorschriften und den kurzen Verlängerungsdauern von 2 x 15 Jahren. Im Rahmen der Gespräche ersuchte wbg-zh um Sistierung des Projekts aufgrund des zu diesem Zeitpunkt im Gemeinderat pendenten Neuerlasses der VGV.

Nach Inkrafttreten der neuen VGV per 10. Januar 2018 richtete sich LSZ erneut an die Bauberechtigten und fragte an, ob diese mit der Ergänzung ihrer jeweiligen Baurechtsverträge mit den genannten Bestimmungen einverstanden sind. Anlässlich einer am 1. Oktober 2018 durch wbg-zh durchgeführten Informationsveranstaltung konnten verschiedene Fragen der Bauträgerschaften durch LSZ geklärt werden. Wbg-zh unterstützte in der Folge die Vertragsanpassungen.

3. Ergänzung von 45 Baurechtsverträgen

Von den 100 gemeinnützigen Baurechtsverträgen wurden 45 mit den hiernach aufgeführten Bestimmungen ergänzt bzw. die entsprechenden Vertragsnachträge öffentlich beurkundet. Bei 45 Baurechtsverträgen verzichteten die betroffenen Bauträgerschaften auf eine entsprechende Vertragsergänzung. Als Hauptgrund für den Verzicht wurde die Pflicht zur analogen





2/3

Anwendung der Bestimmungen der VGV in Bezug auf die Belegung genannt. Diese weicht in mehreren Fällen von bestehenden genossenschaftlichen Vermietungsreglementen ab. Bei 9 der 100 bestehenden vor 2007 abgeschlossenen Baurechtsverträgen wurde bereits eine Verlängerung des Baurechts vereinbart bzw. ist eine entsprechende Vereinbarung pendent, ein Baurechtsvertrag wird nicht mehr verlängert.

Service Auto-Coulos remaios de arroy	Anzahl
Vertragsnachtrag: öffentlich beurkundet	45
Vertragsnachtrag: Verzicht	45
Vertragsverlängerung: bereits erfolgt / pendent1	9
Heimfall ²	1
Total ³	100

- Davon vier vollzogene bzw. drei pendente Baurechtsverlängerungen im Sinne der Ausführungen (Basis GRB Nr. 4789/2014) und zwei vor 2014 gesamterneuerte bzw. um 60 Jahre verlängerte Baurechte mit abweichenden Bestimmungen (z.B. in Bezug auf Belegungsvorschriften)
- Baurecht Initiativ-Genossenschaft Zentrum Zürich-Affoltern / IGZZA, Heimfall per 2027
- Anzahl gemeinnützige Baurechtsverträge vor 2007 gemäss Liste zu GRB Nr. 4789/2014 (GR Nr. 2013/412) korrigiert sich von 101 auf neu 100. Grund: Liste zum GRB enthält Baurechtsvertrag mit «Wohnbaugenossenschaft gesundes Wohnen MCS» vom 12. März 2012 (Abschluss Baurechtsvertrag nach 2007 bereits mit Bestimmungen zu Option, Belegung und Zweitwohnsitz).

Die in der Zeit von August 2014 bis Mai 2021 öffentlich beurkundeten Nachträge zu den vor dem Jahr 2007 mit gemeinnützigen Bauträgerschaften abgeschlossenen Baurechtsverträgen gemäss beigelegter Liste enthalten folgende wesentliche Vertragsbestimmungen:

Option	«Die Bauberechtigte kann 5 bis 10 Jahre vor Ablauf des Baurechts im Sinne einer Option zweimal eine Verlängerung um je 15 Jahre zu den dannzumal geltenden Vertragsbestimmungen schriftlich verlangen, sofern die Stadt keine eigenen Bedürfnisse oder öffentlichen Interessen geltend macht. Der Entscheid hierüber fällt der Stadtrat von Zürch. Die Grundeigentümerin kann aufgrund einer eigenen Einschätzung auch verlangen, dass anstelle der bestehenden Überbauung ein Ersatzneubau erstellt wird. In diesem Fall erhält die Bauberechtigte gegenüber anderen Bewerbern ein Vorrecht zum Abschluss eines neuen Baurechtsvertrags zu den dannzumal geltenden Bedingungen. Übt die Bauberechtigte dieses Vorrecht innert 12 Monaten seit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung der Grundeigentümerin nicht aus, entfallen die Verlängerungsoptionen, und die Stadt kann anderweitig über das Baurechtsareal verfügen.»
Vermietung der Wohnungen ¹	«Die Bauberechtigte hat bei der Vermietung ihrer Wohnungen die Ziff. 1.4* (Belegung) und 1.5** (kein Zweitwohnsitz) der Verordnung über die Grundsätze der Vermietung von städtischen Wohnungen gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 6. September 1995 (AS 846.100) analog zu beachten. Die Regelung gilt für Mietverhältnisse, die nach Abschluss dieses Nachtrags eingegangen wurden, während der ganzen Mietdauer. Die Bauberechtigte ist verpflichtet, die Mietverträge entsprechend abzufassen und dem Büro für Wohnbauförderung jährlich Bericht zu erstatten.» *In der Regel soll die Personenzahl die Anzahl Zimmer höchstens um 1 unterschreiten. Alleinerziehende werden einem Elternpaar gleichgestellt. Der Raumbedarf für eine freiberufliche Tätigkeit kann angemessen berücksichtigt werden. **Die Vermietung von Wohnungen als Zweitwohnsitz oder an Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Personen in Ausbidung. Diese Bestimmung gilt nur für das betreffende Baurechtsareal. Bei erheblichen dauernden Abweichungen von den Vorgaben hat die Bauberechtigte auf Verlangen der Stadt das entsprechende Mietverhältnis aufzulösen. Die Bauberechtigte hat die notwendigen Einwilligungen der Mietparteien für die für den jährlichen Bericht an das Büro für Wohnbauförderung nötigen Daten vertraglich sicherzustellen.





3/3

Vormerkung ver- tragliche Bestim- mungen	Die Parteien vereinbaren, dass – gestützt auf Art. 779a Abs. 2 und Art. 779b Abs. 2 ZGB – der ganze obligatorisch wirkende Teil dieses Baurechtsvertrags (Hauptvertrag mit sämtlichen Änderungen) anlässlich des Vertragsvollzugs (Eintragung der Änderung des Baurechts im Grundbuch) sowohl beim belasteten Grundstück als auch beim Baurechtsgrundstück im Grundbuch vorgemerkt wird und somit für die Rechtsnachfolgenden der Parteien ebenfalls verbindlich ist.				
Vorbehalt	Der Abschluss dieser Vertragsänderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat von Zürich. Der Gemeinderat hat die Genehmigungskompetenz dieser Vertragsanpassung mit Beschluss vom 12. März 2014 an den Stadtrat delegiert.				
Weiterüberbin- dungspflicht	Die Parteien verpflichten sich, sämtliche nur obligatorisch wirkenden Bestimmungen in die- sem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden, mit der Auflage, alle späteren Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu verpflichten.				

Der GRB Nr. 4789/2014 bezieht sich auf die alte VGV vom 6. September 1995. Diese wurde per 31. Dezember 2021 ausser Kraft gesetzt. Die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.4 (Belegung) und 1.5 (kein Zweitwohnsitz) der alten VGV decken sich inhaltlich mit Artikel 3 der neuen VGV vom 10. Januar 2018 (in Kraft seit 1. Januar 2019).

Die übrigen Bestimmungen der bestehenden Baurechtsverträge und deren allfälligen Änderungen bleiben unverändert bestehen.

4. Zuständigkeit

Gestützt auf GRB Nr. 4789 vom 12. März 2014 ist der Stadtrat für die Ergänzung der vor dem Jahr 2007 abgeschlossenen Baurechtsverträge mit gemeinnützigen Bauträgerschaften mit der Option für eine Vertragsverlängerung um zweimal 15 Jahre und einer Bestimmung über die analoge Beachtung der VGV bezüglich Belegung und Zweitwohnsitz zuständig.

Dem Gemeinderat wird gemäss GRB Nr. 4789/2014, Dispositiv-Ziffer 2 mittels separater Zuschrift nach dem grundbuchlichen Vollzug des Geschäfts Bericht erstattet.

Auf Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beschliesst der Stadtrat:

- Die 45 öffentlich beurkundeten Nachträge zu den vor dem Jahr 2007 abgeschlossenen Baurechtsverträgen mit gemeinnützigen Bauträgerschaften (Beilage 1) werden genehmigt.
- 2. Liegenschaften Stadt Zürich wird mit dem grundbuchlichen Vollzug beauftragt.
- Die Zuschrift zuhanden des Gemeinderats gemäss Kapitel 4. (Beilage 2) wird unter dem Vorbehalt des grundbuchlichen Vollzugs genehmigt.
- Mitteilung je unter Beilage 1 an den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, Liegenschaften Stadt Zürich und durch Zuschrift an den Gemeinderat (Versand durch die Kanzleidienste nach grundbuchlichem Vollzug).

Im Namen des Stadtrats Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Beilage 2:
Liste der 45 öffentlich beurkundeten Nachträge zu den vor dem Jahr 2007 mit gemeinnützigen Bauträgerschaften abgeschlossenen Baurechtsverträgen:

Bauträgerschaft	Bezeichnung / Adresse, Quartier	Datum Baurechts- vertrag	Ablauf Baurecht	Datum Vertrags- nachtrag	Datum Vollzug
Baugenossenschaft der Strassenbahner Zürich	Entlisbergstrasse/Hesen- looweg, Wollishofen	17.04.1969	14.08.2031	20.02.2020	14.02.2022
Baugenossenschaft Graphika Zürich	Saumackerstrasse, Altstetten	12.11.1985	12.09.2051	16.12.2020	28.01.2022
Baugenossenschaft Maler + Bildhauer	Wuhrstrasse, Wiedikon	24.03.1952	02.02.2033	31.08.2020	29.12.2021
Baugenossenschaft Schönheim	In der Ey/ Langgrütweg, Albisrieden	08.11.1988	25.06.2054	14.01.2021	28.01.2022
Baugenossenschaft Sonnengarten	Eugen-Huberstrasse, Altstetten	21.03.1967	24.04.2029	17.12.2020	28.01.2022
Baugenossenschaft St. Jakob	Redingstrasse, Wollishofen	09.04.1974	31.05.2036	20.02.2020	14.02.2022
Baugenossenschaft St. Jakob	Altstetterstrasse, Albisrieden	16.12.1969	30.04.2032	15.12.2020	28.01.2022
Baugenossenschaft Turicum	Birmensdorferstrasse, Wiedikon	14.10.1965	27.07.2028	31.08.2020	29.12.2021
Baugenossenschaft Zurlinden	Leimbachstrasse, Leimbach	18.12.2001	02.12.2064	06.07.2020	14.02.2022
Baugenossenschaft Zurlinden	A-Park/Albisriederstrasse, Albisrieden	06.07.2004	24.08.2068	14.10.2020	28.01.2022
Baugenossenschaft Zurlinden	In der Breiti/Wydlerweg, Albisrieden	12.08.1981	19.07.2046	14.10.2020	28.01.2022
Baugenossenschaft Zurlinden	Am Waser/Hardeggstrasse, Höngg	24.07.2000	14.05.2063	17.11.2020	21.12.2021
Gemeinnützige Baugenossenschaft Limmattal (GBL)	In der Wässeri, Albisrieden	21.03.1975	07.08.2037	22.04.2021	28.01.2022
Gemeinnützige Baugenossenschaft Limmattal (GBL)	In der Ey, Albisrieden	02.04.1996	09.02.2061	21.05.2021	28.01.2022
Genossenschaft für Alterswohnungen in Zürich-Schwamendingen	Hüttenkopf-/ Bock- lerstrasse, Schwamendingen	12.03.1981	01.10.2043	20.04.2021	21.12.2021
Genossenschaft WOGENO Zürich	Hellmut-//Hohlstrasse, Aussersihl	19.12.1986	28.02.2051	07.01.2020	08.12.2021
Genossenschaft WOGENO Zürich	Limmattalstrasse, Höngg	08.12.1993	11.04.2057	17.11.2020	21.12.2021
Genossenschaft WOGENO Zürich	Limmattalstrasse, Höngg	08.12.1993	11.04.2057	17.11.2020	21.12.2021
Genossenschaft WOGENO Zürich	Winzerhalde, Höngg	14.06.1982	26.04.2044	17.11.2020	21.12.2021
Genossenschaft WOGENO Zürich	Hubenstrasse, Schwamendingen	10.09.1986	10.12.2048	25.03.2021	21.12.2021
Genossenschaft WOGENO Zürich	Bockler, Schwamendingen	23.09.2005	09.03.2068	25.03.2021	21.12.2021
GEWOBAG	Grünau, Altstetten	19.11.1973	22.03.2036	22.01.2021	28.01.2022
GEWOBAG	Riedhofstrasse, Höngg	28.08.1981	28.04.2045	22.01.2021	21.12.2021
Liberale Wohnbaugenossenschaft Zürich-Nord	Wehntalerstrasse, Affoltern	24.02.1989	12.06.2054	16.04.2021	21.12.2021
Oekumenische Altersstiftung Zürich-Witikon	Wiesliacher/Trichten- hausenfussweg, Witikon	25.02.1986	14.12.2050	26.03.2021	08.12.2021
Siedlungsgenossenschaft	Gutstrasse, Wiedikon	18.08.1977	12.01.2040	19.08.2020	29.12.2021



Eigengrund					
Siedlungsgenossenschaft Eigengrund	Am Wasser/ Limmatgut, Höngg	06.02.1997	01.09.2059	10.12.2020	21.12.2021
Siedlungsgenossenschaft Eigengrund	Winzerhalde, Höngg	23.06.1981	11.11.2043	10.12.2020	21.12.2021
Stiftung Alterssiedlung Witikon	Witikonerstrasse, Witikon	16.07.1970	28.12.2032	30.10.2020	08.12.2021
Stiftung für Jugendwohnhilfe Zürich	Sihlamtstrasse, Altstadt	16.02.1988	29.11.2049	27.08.2014	03.01.2022
Stiftung für Jugendwohnhilfe Zürich	Sihlhallenstrasse, Aussersihl	04.11.1997	20.01.2059	11.12.2019	08.12.2021
Stiftung für Jugendwohnhilfe Zürich	Parkring, Enge	08.06.1994	16.03.2056	20.02.2020	14.02.2022
Stiftung für Jugendwohnhilfe Zürich	Breitensteinstrasse, Wipkingen	20.08.1986	22.10.2047	27.10.2020	21.12.2021
Stiftung für studentisches Wohnen (WOKO)	Germaniastrasse, Oberstrass	21.05.1990	20.12.2051	13.08.2020	08.12.2021
Stiftung für studentisches Wohnen (WOKO)	Glaubtenstrasse / Rebhüsliweg, Affoltern	30.10.1985	21.12.2052	25.03.2021	21.12.2021
Stiftung Alterswohnungen Zürich (SAW)	Grünau, Altstetten	19.11.1973	22.03.2036	18.03.2021	28.01.2022
Stiftung Bauen und Wohnen	Klebestrasse, Leimbach	06.07.2001	11.01.2064	05.11.2020	14.02.2022
Stiftung Bauen und Wohnen	Am Wasser, Höngg	24.04.1969	14.10.2031	23.11.2020	21.12.2021
Stiftung Bauen und Wohnen	Grossmannstrasse, Höngg	15.12.1989	04.10.2056	23.11.2020	21.12.2021
Verein Altersheim im Ris	Leimbachstrasse, Adliswil	28.03.1979	26.07.2041	11.01.2021	21.12.2021
Verein Altersheime Wiedikon	Burstwiesenstrasse, Wiedikon	11.02.1976	09.06.2038	07.10.2020	29.12.2021
Verein für Alters- und Pflegeheime Grünhalde in Zürich-Seebach	Bühlwiesen-/ Grünhal- denstrasse, Seebach	01.07.1974	30.01.2037	25.03.2021	21.12.2021
Verein Wohnheime im Seefeld	Ottenweg, Riesbach	01.02.1995	08.11.2056	04.11.2020	08.12.2021
Verein Altersgerechtes Wohnen Wollishofen	Kalchbühlstrasse, Wollishofen	30.06.1967	28.06.2050	09.07.2020	14.02.2022
Verein Altersgerechtes Wohnen Wollishofen	Tannenrauch-/ Möölistrasse, Wollishofen	21.04.1976	08.09.2038	09.07.2020	14.02.2022